

Bei Liegenschaften erfolgt der Eigentumsübergang gemäß § 819 ABGB bereits mit der Rechtskraft der Einantwortung unabhängig von einer Eintragung im Grundbuch (Quelle: Europäisches Justizielles Netz – Österreich). Dabei bilden nach § 550 ABGB mehrere Erben in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechts eine Erbengemeinschaft, die hinsichtlich der einzelnen Nachlassgegenstände bis zur Erbteilung aufrecht bleibt (Solomon in Burandt/Rojahn Länderbericht Österreich Rn. 143). Die Rechtskraft der Einantwortung führt dann zur Universalsukzession (Solomon in Burandt/Rojahn Länderbericht Österreich Rn. 127, 181), das Eigentum an Liegenschaften geht grundsätzlich entsprechend den in der Einantwortungsurkunde genannten Erbquoten auf die Erben über (Österreichischer Oberster Gerichtshof vom 8.11.1994, Az. 5 Ob 127/94). Es wird das Vermögen des Erblassers als Ganzes vererbt und keine einzelnen Gegenstände. Eine originäre Sondererbfolge in Einzelgegenstände kennt das österreichische Recht nicht.

[43] Die Verlassenschaftsverhandlung wurde durchgeführt. Der Bet. und K. haben, was sich aus dem vorgelegten Einantwortungsbeschluss vom 13.3.2017 ergibt, bedingte Erbantrittserklärung abgegeben; der Einantwortungsbeschluss trägt den Vermerk „diese Ausfertigung ist rechtskräftig und vollstreckbar“.

[44] (2) Ein unmittelbarer Einzelrechtserwerb durch einen Erben nach österreichischem Recht ist dann möglich, wenn die Erben vor der Einantwortung bereits die Erbteilung vorgenommen haben und sich dies aus dem Einantwortungsbeschluss ergibt. Dies scheidet jedoch vorliegend aus.

[45] Die Aufhebung der Erbengemeinschaft erfolgt durch Erbteilung, die sowohl vor als auch nach der Einantwortung erfolgen kann (Cejka in Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch Teil 6 A Rn. 96; Solomon in Burandt/Rojahn Länderbericht Österreich Rn. 144). Die Erbteilung kann auf einer Teilungsanordnung des Erblassers oder dem Willen der Miterben beruhen. Vorliegend ist aus dem Protokoll der Verlassenschaftsverhandlung, wonach gemäß der letztwilligen Verfügung vom Bet. der erbliche Liegenschaftsanteil sowie das Guthaben bei einer deutschen Bank übernommen wird und von der Miterbin das weitere Nachlassvermögen, zu schließen, dass der Erblasser im Testament eine Teilungsanordnung getroffen hat. Erfolgt die Erbteilung vor der Einantwortung, bewirkt letztere, dass jeder Miterbe die ihm so zukommende Sache als unmittelbare Folge des Erbschaftserwerbes und daher als unmittelbarer Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers so erwirbt, wie es die Erbteilung vorsieht (Österreichischer Oberster Gerichtshof vom 8.11.1994, Az. 5 Ob 127/94; Solomon in Burandt/Rojahn Länderbericht Österreich Rn. 144; Sijß in Kroiß/Ann/Mayer Österreich Rn. 5). Mit Einantwortung entfaltet die Erbteilung dingliche Wirkung (Cejka in Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch Teil 6 A Rn. 96). Für eine vor Einantwortung vorgenommene Erbteilung spricht hier nichts. Denn gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 3 des hier anzuwendenden österreichischen Außerstreitgesetzes wäre auf eine Erbteilung im Einantwortungsbeschluss hinzuweisen, der jedoch ein derartiges Übereinkommen nicht enthält. Gegen eine Erbteilungsvereinbarung spricht auch die Formulierung in dem Ergänzungsbeschluss zum Einantwortungsbeschluss, wonach aufgrund der Verlassenschaftsabhandlung die Einverleibung vorzunehmen sein „wird“.

[46] (3) Der Umstand, dass in Ziff. 9 Anlage IV, Ziff. 1 zum Formblatt V des ENZ als dem Erben zugewiesener Vermögenswert vermerkt ist „Viertelanteil an Flurstück [...] im Grundbuchbezirk [...]“, führt, auch unter Berücksichtigung der Rich-

tigkeits- und Vermutungswirkung des ENZ, zu keinem anderen Ergebnis.

[47] (a) Die Aufnahme des Liegenschaftsanteils beruht auf Art. 63 Abs. 2 lit. b), Art. 68 lit. l) Alt. 2 EuErbVO, wonach „gegebenenfalls“ ein Verzeichnis von Rechten und Vermögenswerten in das ENZ aufzunehmen ist und das Zeugnis für die Zuweisung dieser Vermögenswerte verwendet werden kann. Damit kann der Nachweis erbracht werden, dass ein Nachlassgegenstand der genannten Person zugewiesen ist (Kleinschmidt jurisPK-BGB Band 6 Art. 63 EuErbVO Rn. 32). Eine Angabe einzelner Nachlassgegenstände, die einem bestimmten Erben zustehen, kommt nur in Betracht, wenn die Gegenstände diesem Erben mit dinglicher Wirkung („unmittelbar“) zugewiesen sind, wie dies etwa bei in manchen Rechtsordnungen bekannten dinglich wirkenden Teilungsanordnungen oder Vindikationslegaten denkbar ist (OLG München ZEV 2017, 580; OLG Nürnberg ZEV 2017, 579 mit Anmerkung Weinbeck; Nordmeier in Hüßtege/Mansel BGB, Rom-Verordnungen – EuErbVO – HUP 3. Auflage Art. 68 EuErbVO Rn. 21; Kleinschmidt jurisPK-BGB Band 6 Art. 63 EuErbVO Rn. 33, Art. 28 EuErbVO Rn. 25). Dies hat der EuGH in der obengenannten Entscheidung bestätigt. Soweit das anzuwendende Recht Vindikationslegaten kennt, sind konkrete Nachlassgegenstände in das Verzeichnis aufzunehmen und entfalten innerhalb des Geltungsbereichs der EuErbVO volle Wirksamkeit nach dem Erbstatut (Wilsch in Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch Teil 4 § 2 Rn. 30).

[48] (b) Das österreichische Erbrecht kennt jedoch weder Vindikationslegaten noch dinglich wirkende Teilungsanordnungen (Leitzen ZEV 2018, 311). Der Grund für die genaue Angabe der Liegenschaft in dem österreichischen ENZ dürfte darin liegen, dass gemäß § 33 Abs. 1 lit. d) i.V.m. § 32 Abs. 1 lit. a) österreichisches Allgemeines Grundbuchgesetz für die Umschreibung von Grundstücken in Österreich verlangt wird, dass in einem ENZ nicht nur der Erbteil eingetragen ist, sondern auch die genaue Bezeichnung der Grundstücke. Insoweit kommt der Aufnahme des Liegenschaftsanteils in dem ENZ lediglich unverbindliche informatorische Wirkung und nicht die Richtigkeits- und Vermutungswirkung der EuErbVO zu (vgl. OLG München ZEV 2017, 580, 581; OLG Nürnberg ZEV 2017, 579 mit Anmerkung Weinbeck; Schmid in jurisPR-FamR 8/2018 m.w.N. – jeweils zum deutschen Recht).

[49] III. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil der Bet. schon nach dem Gesetz (§ 22 Abs. 1 GNotKG) die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat.

[50] Die Festsetzung des Geschäftswertes für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 79 Abs. 1, 61 Abs. 1, Abs. 2, 36 Abs. 1, Abs. 3 GNotKG.

[51] Die Voraussetzungen der Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor, § 78 Abs. 2 GBO.

Nr. 15* BGH – Rom I-VO Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 lit. b), Abs. 5, 6, Art. 15; Rom II-VO Art. 19; Richtlinie 2009/138/EG Art. 13 Nr. 13 lit. b), Art. 310 und Anhang VII; EGBGB Art. 46d; ZPO § 293

(Urteil v. 18.3.2020 – IV ZR 62/19)

1. Zur Anwendung litauischen Rechts auf den Regressanspruch des litauischen Kfz-Haftpflichtversicherers

* Dazu oben Hüßtege, Internetrecherche contra Sachverständigengutachten – Zur Ermittlung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte, IPRax 2021, 261 (in diesem Heft).

eines in Litauen zugelassenen Kraftfahrzeugs gegen eine Fahrzeugführerin, die mit dem Fahrzeug in Deutschland unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht hat.

2. Zur ermessensfehlerhaften Ermittlung ausländischen Rechts durch den deutschen Tatrichter.

[1] Die Kl., ein in Litauen ansässiger Haftpflichtversicherer, macht gegen die Bekl. als mitversicherte Fahrzeugführerin einen Regressanspruch nach einem Verkehrsunfall geltend.

[2] Die Bekl. fuhr in Berlin unter Alkoholeinfluss mit einem in Litauen zugelassenen PKW, der bei der Kl. nach einem Versicherungsvertrag mit der in Litauen wohnhaften Fahrzeughalterin haftpflichtversichert ist, und kollidierte dort mit einem anderen Fahrzeug. Eine der Bekl. zwei Stunden nach dem Unfall entnommene Blutprobe wies eine mittlere Blutalkoholkonzentration von 1,91 auf. Die Kl. ließ den Schaden des Unfallgegners regulieren.

[3] Sie meint, die Bekl. sei verpflichtet, ihr den an den Unfallgegner geleisteten Schadensersatz sowie die entstandenen Abwicklungskosten in voller Höhe zu erstatten. Das ergebe sich aus dem litauischen Recht, das im Streitfall anzuwenden sei.

[4] Das Landgericht hat die auf Zahlung von EUR 6.306,30 und Verzugszinsen gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr überwiegend stattgegeben und die Bekl. zur Zahlung von EUR 5.558,76 nebst Zinsen verurteilt. Mit ihrer vom Kammergericht zugelassenen Revision erstrebt die Bekl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

[5] Die Revision führt im Umfang der Anfechtung zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[6] I. Das Berufungsgericht (KG VersR 2019, 748 [KG Berlin 18.02.2019 – 22 U 138/17]) hat – soweit für das Revisionsverfahren von Belang – ausgeführt, der Kl. stehe ein Anspruch auf Ausgleich der von ihr aufgewandten Schadensersatzleistung gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 des litauischen Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (im Folgenden lit. KfzPflVG) zu.

[7] Die Anwendung des litauischen Rechts ergebe sich aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“; ABl. EU Nr. L 177 S. 6, nachfolgend „Rom I-VO“), wonach der gewöhnliche Aufenthalt bzw. Sitz des Versicherers maßgeblich sei. Die Bestimmung des Begriffs der „vertraglichen Schuldverhältnisse“ i.S.d. Rom I-VO ermittle sich in erster Linie aus der Abgrenzung zu den in der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“; ABl. EU Nr. L 199 S. 40, nachfolgend „Rom II-VO“) geregelten „außervertraglichen Schuldverhältnissen“. Dabei sei von einem weiten Vertragsbegriff auszugehen. Das Verhältnis des Dritten zum Vertragspartner eines Vertrages zu Gunsten Dritter sei den vertraglichen Schuldverhältnissen zuzuordnen. Der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag begründe eigene Ansprüche des mitversicherten Fahrers und stelle einen Sonderfall eines Vertrages zu Gunsten Dritter dar. Dem entspreche es, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auch der Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer vertraglich einzuordnen sei.

[8] Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. KfzPflVG laute sinngemäß, dass ein Versicherer, der Schadensersatz gezahlt habe, berechtigt sei, die Schadensersatzzahlungen von dem für den Schaden Verant-

wortlichen zurückzufordern, wenn letzterer das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol gefahren habe. Die Voraussetzungen des aus dieser Bestimmung folgenden Regressanspruches seien gegeben und inhaltlich nicht streitig.

[9] Ein Verstoß gegen den „ordre public“ liege nicht vor, auch wenn das litauische Recht für den Fahrer – anders als für den Halter – keine (abgestufte) Begrenzung des Rückgriffs kenne.

[10] II. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

[11] 1. Allerdings hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen, dass die Berechtigung des von der Kl. erhobenen Anspruchs maßgeblich nach litauischem Recht zu beurteilen ist; soweit sie davon abhängt, ob und in welchem Umfang die Bekl. nach dem insofern gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO anwendbaren deutschen Recht (vgl. EuGH VersR 2016, 797 Rn. 51 ff. m.w.N.) gegenüber dem Unfallgegner haftet, steht ihre Einstandspflicht (§ 18 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB) außer Streit. Die Anwendbarkeit des litauischen Rechts auf das Schuldverhältnis zwischen der Kl. und der Bekl. ergibt sich aus Art. 46d EGBGB (vormals Art. 46c EGBGB), der in Ausübung der Ermächtigung in Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO erlassen worden ist.

[12] a) Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, ist im Hinblick auf das Schuldverhältnis zwischen den Parteien der Anwendungsbereich der Rom I-VO, die im Unterschied zur Rom II-VO vertragliche Schuldverhältnisse betrifft (vgl. hierzu allgemein EuGH VersR 2016, 797 Rn. 43 ff. m.w.N.), eröffnet. Dabei kann im Streitfall offenbleiben, ob Grundlage des von der Kl. erhobenen Anspruchs ein gesetzlicher Übergang der Forderung des Unfallgegners gegen die Bekl. oder eine originär eigene Forderung der Kl. ist.

[13] Im ersten Fall folgt die Anwendbarkeit der Rom I-VO aus Art. 19 Rom II-VO, der in Abgrenzung zu Art. 15 Rom I-VO aufgrund des außervertraglichen Charakters der Forderung des Unfallgegners gegen die Bekl. einschlägig ist. Die Vorschrift sieht vor, dass das für die Schadensersatzpflicht des Dritten, d.h. des Haftpflichtversicherers, gegenüber dem Geschädigten maßgebende Recht regelt, ob und in welchem Umfang ein Eintritt in die Rechte dieses Geschädigten möglich ist (vgl. EuGH VersR 2016, 797 Rn. 57); das von der Revision angeführte, das Verhältnis zwischen dem Unfallgegner und der Bekl. regelnde Recht (Recht des Schadensortes) ist insoweit nicht maßgeblich. Die genannte Verpflichtung der Kl. hat ihren Ursprung in dem zwischen ihr und der Fahrzeughalterin abgeschlossenen Versicherungsvertrag und ist deshalb als vertraglich i.S.d. Rom I-VO zu qualifizieren (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 54 ff.).

[14] Nichts anderes ergibt sich im zweiten Fall. Zwar richtet sich ein originär eigener Regressanspruch des Rückgriffgläubigers nach verbreiteter Auffassung nicht nach Art. 19 Rom II-VO (oder nach Art. 15 Rom IVO), sondern nach dem Statut, welches das Verhältnis zwischen dem Rückgriffgläubiger und dem Rückgriffschuldner beherrscht (vgl. BeckOGK/Hübner, Rom II-VO Art. 19 Rn. 36 f. [Stand: 1.7.2019]; Kieninger in Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., Internationales Vertragsrecht 3. Auflage Rom I-VO Art. 15 Rn. 5; Freitag in Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht 4. Auflage Mehrfache Haftung Rn. 22; Staudinger/Hausmann, (2016) Rom I-VO Art. 15 Rn. 18; siehe auch *Giuliano/Lagarde*, ABl. EG Nr. C 282 vom 31.10.1980 S. 1, S. 35). Aber das Rückgriffverhältnis zwischen der Kl. und der Bekl. ist – anders als die Revisions-

erwiderung meint – ebenfalls als vertraglich zu qualifizieren. Wie die Verpflichtung der Kl., den Unfallgegner der Bekl. zu befriedigen, hat es seinen Ursprung in dem Versicherungsvertrag (vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 24.9.2015 – Rs. C-359/14, BeckRS 2016, 80140 Rn. 62).

[15] b) Knüpft die vertragliche Qualifizierung des Verhältnisses der Parteien danach an den Umstand an, dass es seinen Ursprung in dem Versicherungsvertrag hat, richtet sich das anwendbare Recht nach Art. 7 Rom I-VO (vgl. EuGH VersR 2016, 797 Rn. 58, 62). Gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO, Art. 46d EGBGB unterliegt es litauischem Recht.

[16] aa) Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO eröffnet den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Versicherungsverträge über Risiken, für die ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf den Versicherungsvertrag das Recht dieses Mitgliedstaats anzuwenden ist (vgl. zum Charakter der Bestimmung BeckOGK/Lüttringhaus, Rom I-VO Art. 7 Rn. 148 [Stand: 1.2.2020]; Staudinger in Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., Internationales Vertragsrecht 3. Auflage Rom I-VO Art. 7 Rn. 52; NK-BGB/Leible, 3. Auflage Rom I-VO Art. 7 Rn. 61; Staudinger/Armbrüster, (2016) Rom I-VO Art. 7 Rn. 27). Von dieser Ermächtigung ist in Deutschland durch Art. 46d EGBGB (vormals Art. 46c EGBGB) Gebrauch gemacht worden (vgl. BT-Drucks. 16/12104 S. 6, S. 10; 18/10822 S. 22, S. 99). Nach Art. 46d Abs. 1 EGBGB unterliegt ein Versicherungsvertrag über Risiken, für die ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, dem Recht dieses Staates, sofern dieser dessen Anwendung vorschreibt. Art. 46d Abs. 2 EGBGB bestimmt, dass ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag deutschem Recht unterliegt, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu seinem Abschluss auf deutschem Recht beruht.

[17] bb) Für das im Streitfall betroffene Risiko einer durch den Gebrauch eines in Litauen zugelassenen Fahrzeugs eintretenden Haftpflicht schreibt – worauf der Senat die Parteien vorab hingewiesen hat – das litauische Recht eine Versicherungspflicht vor und ordnet in Fällen mit Auslandsberührung auch seine Anwendung an (vgl. OGH Litauen, Beschluss vom 6.5.2016 – 3K-3-187-701/2016, BeckRS 2016, 17751 Rn. 36 ff.); dies kann der Senat aufgrund der insofern fehlenden Berücksichtigung des ausländischen Rechts durch das Berufungsgericht selbst ermitteln und der Entscheidung zugrunde legen (vgl. Senatsbeschluss vom 3.12.2014 – IV ZB 9/14, ZEV 2015, 163 Rn. 24; BGH, Urteile vom 12.11.2009 – Xa ZR 76/07, NJW 2010, 1070 Rn. 21; vom 12.11.2003 – VIII ZR 268/02, NJW-RR 2004, 308 unter II 1 a bb [juris Rn. 13]). Zugleich besteht nach deutschem Recht (abhängig von dem regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs) gemäß § 1 PflVG oder § 1 Abs. 1 PflVAuslG eine Versicherungspflicht i.S.v. Art. 46d EGBGB (vgl. BeckOGK/Lüttringhaus, EGBGB Art. 46d Rn. 26 [Stand: 1.2.2020]; jurisPK-BGB/Junker, EGBGB Art. 46d Rn. 24 [Stand: 9.5.2018]; MünchKomm-BGB/Martiny, 7. Auflage EGBGB Art. 46d Rn. 11 f.; Roth in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Auflage § 4 Rn. 100).

[18] In einem solchen Fall, in dem zwei Mitgliedstaaten dasselbe, gemäß Art. 7 Abs. 6 Rom I-VO in Verbindung mit Art. 13 Nr. 13 lit. b, Art. 310 und Anhang VII der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit („Solvabilität II“; ABl. EU Nr. L 335 S. 1, nachfolgend „Solvabilität II-

RL“) nur in einem Mitgliedstaat belegene Risiko einer Versicherungspflicht unterwerfen, ist gemäß Art. 46d EGBGB jedenfalls auf den Rückgriffsanspruch des Versicherers nach dem Rechtsgedanken des Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist (vgl. Staudinger in Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., Internationales Vertragsrecht 3. Auflage Rom IVO Art. 7 Rn. 54; Schäfer in Looschelders/Pohlmann, VVG 3. Auflage Internationales Versicherungsvertragsrecht Rn. 134; MünchKommBGB/Martiny, 7. Auflage EGBGB Art. 46d Rn. 7; MünchKommVVG/Looschelders, 2. Auflage Internationales Versicherungsvertragsrecht Rn. 118; NK-BGB/Leible, 3. Auflage Rom I-VO Art. 7 Rn. 63; Staudinger/Armbrüster, (2016) Art. 46c EGBGB Rn. 9). Eine kumulative Anwendung der konkurrierenden Rechtsordnungen, die teilweise zur Bestimmung des Umfangs der Versicherungspflicht angenommen wird und zu dem Ergebnis führen soll, dass die Versicherungsdeckung den strengsten Anforderungen genügen muss (vgl. Dörner in Bruck/Möller, VVG 9. Auflage Art. 46c EGBGB Rn. 14; Roth in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Auflage § 4 Rn. 103), scheidet für den Rückgriffsanspruch aus. Gestalten die konkurrierenden Rechtsordnungen diesen Anspruch – etwa über verschuldensabhängige Abstufungen oder Höchstgrenzen – unterschiedlich aus, können sie nicht kumulativ angewendet werden; und für die Heranziehung des „strengsten“ Rückgriffsregimes fehlt es an einer normativen Grundlage.

[19] Der Versicherungsvertrag ist regelmäßig am engsten mit dem Staat verbunden, in dem das durch ihn gedeckte Risiko belegen ist (vgl. MünchKomm-BGB/Martiny, 7. Auflage EGBGB Art. 46d Rn. 7; Staudinger/Armbrüster, (2016) Art. 46c EGBGB Rn. 9). Das ist im Streitfall Litauen als Zulassungsmitgliedstaat i.S.v. Art. 13 Nr. 13 lit. b Solvabilität II-RL (vgl. BeckOGK/Lüttringhaus, Rom I-VO Art. 7 Rn. 57 [Stand: 1.2.2020]; Dörner in Bruck/Möller, VVG 9. Auflage Art. 7 Rom I-VO Rn. 31; Staudinger in Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., Internationales Vertragsrecht 3. Auflage Rom I-VO Art. 7 Rn. 64; MünchKommBGB/Martiny, 7. Auflage Rom I-VO Art. 7 Rn. 50; Armbrüster in Pröls/Martin, VVG 30. Auflage Erläuterungen zu Art. 1 ff. Rom I-VO Rn. 17).

[20] c) Ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV ist im Streitfall nicht veranlasst. Dass im Hinblick auf das Schuldverhältnis zwischen den Parteien der Anwendungsbereich der Rom I-VO eröffnet ist, ist aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21.1.2016 (VersR 2016, 797) derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (vgl. EuGH GRUR Int. 2015, 1152 Rn. 43 m.w.N.); die – durch Art. 7 Abs. 4 lit. b Rom I-VO ermöglichte – Anwendung von Art. 46d EGBGB betrifft eine Vorschrift des nationalen Rechts.

[21] Anders als die Revision meint, kommt die Anwendung von Art. 7 Abs. 5 Rom I-VO im Streitfall nicht in Betracht. Die Vorschrift setzt ihrem Wortlaut nach voraus, dass der Vertrag in mehr als einem Mitgliedstaat belegene Risiken deckt. Das ist im Hinblick auf den streitgegenständlichen Versicherungsvertrag nicht der Fall. Nach der gemäß Art. 7 Abs. 6 Rom I-VO i.V.m. Art. 310 und Anhang VII Solvabilität II-RL hier maßgeblichen Begriffsbestimmung in Art. 13 Nr. 13 lit. b Solvabilität II-RL bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist“ bei der Versicherung von zugelassenen Fahrzeugen aller Art den Zulassungsmitgliedstaat. Nur in diesem ist das hier in

Rede stehende Risiko danach – wie oben unter b) bb) bereits gesagt – belegen (vgl. BeckOGK/Lüttringhaus, Rom I-VO Art. 7 Rn. 57 [Stand: 1.2.2020]; Dörner in Bruck/Möller, VVG 9. Auflage Art. 7 Rom I-VO Rn. 31; Staudinger in Ferrari/Kieninger/Mankowski u.a., Internationales Vertragsrecht 3. Auflage Rom I-VO Art. 7 Rn. 64; MünchKomm-BGB/Martiny, 7. Auflage Rom I-VO Art. 7 Rn. 50; Armbrüster in Prölss/Martin, VVG 30. Auflage Erläuterungen zu Art. 1 ff. Rom I-VO Rn. 17).

[22] 2. Zu Recht beanstandet die Revision mit der Verfahrensrüge jedoch, dass das Berufungsgericht das litauische Recht unzureichend ermittelt hat.

[23] a) Der Tatrichter hat das ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln (§ 293 ZPO). Dabei hat der deutsche Richter das ausländische Recht so anzuwenden, wie es der Richter des betreffenden Landes auslegt und anwendet. Wie der Tatrichter sich diese Kenntnis verschafft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Vom Revisionsgericht wird insoweit lediglich überprüft, ob der Tatrichter sein Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt, insbesondere sich anbietende Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles hinreichend ausgeschöpft hat (vgl. BGH, Beschluss vom 17.5.2018 – IX ZB 26/17, WM 2018, 1316 Rn. 12 m.w.N.).

[24] Im Allgemeinen werden die Grenzen der Ermessensausübung des Tatrichters durch die jeweiligen Umstände des Einzelfalles gezogen. An die Ermittlungspflicht werden umso höhere Anforderungen zu stellen sein, je komplexer oder je fremder im Vergleich zum eigenen das anzuwendende Recht ist. Von Einfluss auf das Ermittlungsermessen können auch Vortrag und sonstige Beiträge – etwa Privatgutachten – der Parteien sein. Tragen die Parteien eine bestimmte ausländische Rechtspraxis detailliert und kontrovers vor, wird der Richter regelmäßig umfassendere Ausführungen zur Rechtslage zu machen – gegebenenfalls sämtliche ihm zugänglichen Erkenntnismittel zu erschöpfen – haben, als wenn der Vortrag der Parteien zu dem Inhalt des ausländischen Rechts übereinstimmt oder sie zu dem Inhalt dieses Rechts nicht Stellung nehmen, obwohl sie dessen Anwendbarkeit kennen oder mit ihr rechnen. Auch dies hängt jedoch stets von den Besonderheiten des einzelnen Falles ab (vgl. BGH, Urteil vom 30.4.1992 – IX ZR 233/90, BGHZ 118, 151 unter B I 2 b bb [juris Rn. 28 f.] m.w.N.).

[25] b) Nach diesen Maßgaben hat das Berufungsgericht sein Ermessen im Streitfall nicht rechtsfehlerfrei ausgeübt. Die Revision beanstandet zu Recht, die angefochtene Entscheidung ziehe nur eine Rechtsvorschrift des litauischen Rechts heran, die das Berufungsgericht – teilweise abweichend von der von der Kl. vorgelegten Übersetzung – eigenständig und lediglich „sinngemäß“ in die deutsche Sprache übertragen hat. Schon das genügt den Anforderungen des § 293 ZPO nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 17.5.2018 – IX ZB 26/17, WM 2018, 1316 Rn. 12 ff. m.w.N.). Es kann insofern offenbleiben, ob das Berufungsgericht in Anbetracht des Vortrags der Parteien darüber hinaus hätte prüfen müssen, ob nach litauischem Recht die in Art. 22 Abs. 2 lit. KfzPflVG für den Kfz-Halter vorgesehenen oder anderweitige Regressbeschränkungen auch dem Fahrer zugutekommen können – sei es aufgrund der Auslegung des Art. 22 Abs. 2 lit. KfzPflVG durch die litauischen Gerichte, sei es infolge weiterer, vom Berufungsgericht nicht ermittelter litauischer Rechtsvorschriften.

[26] III. Das Berufungsurteil ist deshalb im Umfang der Anfechtung aufzuheben und die Sache insoweit zur neuen Ver-

handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses die noch erforderlichen Feststellungen treffen kann.

Nr. 16* LG München I – ZPO § 50; Übersee-Assoziationsbeschluss Art. 50

(Urteil v. 19.12.2019 – Az. 5HK O 15088/15)

1. Der Grundsatz, dass für die Rechts- und Parteifähigkeit juristischer Personen aus der Europäischen Union das Recht des Staates maßgebend sein muss, in dem sie gegründet wurden, findet keine Anwendung auf Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz in einem der von Art. 198 ff. AEUV erfassten Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) haben, soweit eine solche juristische Person lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung in dem ÜLG hat und nicht als eine juristische Person des ÜLG betrachtet wird, sofern sie nicht eine Tätigkeit ausübt, die tatsächlich und dauerhaft mit der Wirtschaft des Landes oder des Gebiets verbunden ist (vgl. Art. 50 lit. b des Übersee-Assoziationsbeschlusses vom 25.11.2013).

2. Das Kollisionsrecht des Fürstentums Monaco baut auf der Gründungstheorie auf und stuft eine auf den British Virgin Islands gegründete Gesellschaft als rechts- und parteifähig ein.

3. Es kann nicht hingenommen werden, dass eine Gesellschaft, die in Deutschland dadurch am Geschäftsverkehr teilnimmt, dass sie Genussscheine einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft erworben hat, nicht die Möglichkeit haben soll, ihre begründeten Rechte klageweise geltend zu machen.

4. Der Regelung des § 50 Abs. 2 ZPO ist ein allgemeiner Grundsatz zu entnehmen, dass einer Personifikation, die nach ihrem Personalstatut so organisiert ist wie eine inländische Einrichtung, allgemein Parteifähigkeit zukommen muss.

(Leitsätze von Michael Wietzorek, München)

[1] 1. Die Kl. wurde im August 2009 nach dem Recht der British Virgin Islands gegründet und in das dortige Register of Companies eingetragen. Die Kl. verfügt auf den British Virgin Islands über einen entsprechend registrierten Zustellungsbevollmächtigten, der auch über die nach dem Recht der British Virgin Islands erforderliche Lizenz und die Genehmigung der Kommission für Finanzdienstleistungen verfügt, Leistungen als registrierter Zustellungsbevollmächtigter zu erbringen. Herr P. und Herr S. sind die eingetragenen und vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Kl., die zudem jeweils 25.000 Anteile zu je USD 1,00 der insgesamt 50.000 Anteile an der Kl. hielten und halten. Die beiden Geschäftsführer und Gesellschafter der Kl. sind in Monaco ansässig.

[2] 2. Die W. Hypothekenbank AG mit Sitz in S. (im Folgenden: W.) gab im April 2002 Genussscheine mit der Kennnummer [...] mit einer Ausschüttungsberechtigung ab dem 25.4.2002 aus, wobei sich das Emissionsvolumen auf EUR 50 Mio. belief. Die Genussrechte lauteten auf den Inhaber und waren eingeteilt in 50.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Die Genusscheinbedingungen [...] enthielten unter anderem folgende Regelungen:

* Dazu unten Wietzorek, Erste Erfahrungen mit dem monegassischen Gesetz betreffend das internationale Privatrecht von 2017, IPRax 2021, 307 (in diesem Heft).